

Gesetzsammlung

für das

Fürstentum Reuß Älterer Linie.

№ 12.

(Herausgegeben am 29. September 1906).

24. Regierungs-Verordnung

vom 28. September 1906,

betreffend die Gebühren für Berrichtungen der Behörden nach der
Regierungs-Verordnung vom 27. August 1906 über den Verkehr
mit Kraftfahrzeugen.

Mit Höchster im Namen Seiner Hochfürstlichen Durchlaucht des Fürsten
erteilter Genehmigung Seiner Hochfürstlichen Durchlaucht des Fürsten-Regenten wird
hiermit folgendes verordnet:

§ 1.

Für Berrichtungen der Behörden nach den durch Regierungs-Verordnung
vom 27. August 1906 (Gesetzsammlung S. 57) erlassenen „Vorschriften“ über den
Verkehr mit Kraftfahrzeugen sind folgende Kosten in Ansatz zu bringen:

in den Fällen

1.,	des § 4	Abs. 4	Satz 1 der „Vorschriften“	5	bis	20	M.
2.,	„	5	bei Kraftträdern	5	„	10	„
			„ Kraftwagen	10	„	20	„
3.,	„	11	„ Kraftträdern	1	„		„
			„ Kraftwagen	2	„		„
4.,	„	13	„ Kraftträdern	3	„	5	„
			„ Kraftwagen	5	„	10	„
5.,	„	14	„ Abs. 1 oder Absatz 2 Satz 2	1	„	2	„
6.,	„	29	„ 2 bei Kraftträdern	3	„	5	„
			„ Kraftwagen	5	„	10	„